



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH MM 2.213 RRB 1876/2218
Titel	C. Hotz in Bubikon; Wasserrechtsertheilung.
Datum	26.08.1876
P.	488–494

[p. 488] In Sachen des Herrn C. Hotz, Spindelhülsenfabrikant, in Bubikon, betreffend Wasserrecht,

hat sich ergeben:

A. In Eingabe an das Statthalteramt Hinweil, d. d. 12. Hornung 1876, suchte Herr Hotz um die Bewilligung nach, in der sog. Sennweid unweit der Bahnstation Bubikon ein Wasserwerk errichten zu dürfen.

B. Innert der Frist der nach Vorschrift stattgefundenen Veröffentlichung des Projektes haben Einsprache dagegen erhoben:

1. Herr Johannes Heußer, in Tafleten.
2. “ Kaspar Heußer “ “
3. “ Jakob Rühi “ “
4. “ Rudolf Weber “ Bubikon.

C. Bei der in Gegenwart des Petenten und der Einsprecher vorgenommenen Untersuchung und Unterhandlung konnten sämtliche Einsprachen erledigt werden. Auch zeigte es sich, daß der Ausführung des Projektes in wasserbaupolizeilicher Bezeichnung nichts entgegensteht.

Der Regierungsrath, //

[p. 489] nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten, beschließt:

I. Dem Herrn C. Hotz, Spindelhülsenfabrikant in Wendhäuslen – Bubikon, wird, unbeschadet allfällig späterer Privateinsprachen, deren zivilrichterliche Erledigung dem Inhaber der Wasserrechtsurkunde und nicht dem Staate zur Last fällt, die Bewilligung ertheilt, in seinem Lande in der sog. Sennweid ein Wasserwerk nach Plan zu errichten, und zur Betreibung desselben das Wasser des Wendhäuslerbaches unmittelbar am Auslauf der Brücke an der Straße I. Klasse N^o 36 bei Tafleten, mittelst Anbringung eines Schwelladens zwischen beiden Flügelmauern zu fassen, und in theils offener theils geschlossener Leitung in einen Weier, von da auf das Wasserwerk und von dem Wasserwerk in geschlossener Leitung unter der Straße I. Klasse N^o 12 hindurch bei e im Plane in den Bach zu leiten, unter folgenden Bedingungen:

1. Die zwischen den beiden Flügelmauern der Straßenbrücke vorhandene Grundschwelle darf als Auffangwuhr benutzt und auf derselben ein leicht bewegliches Schwellbrett, dessen Höhe in nachstehendem Nivellement angegeben ist, angebracht werden, das aber bei jedem Anschwellen des Baches gezogen werden muß. // [p. 490]
2. Der jeweilige Wasserrechtsbesitzer ist verpflichtet, die beidseitigen Flügelmauern der Brücke bei Tafleten sowie das Sohlenpflaster zwischen denselben zu allen Zeiten gehörig zu unterhalten, und die Reinigung dieses Durchlasses in der Folge zu übernehmen.

3. Herr Hotz wird verpflichtet, für die Einsprechen in Tafleten eine Zufahrt zum Bache zu erstellen, & dieselben sollen berechtigt sein, nöthigenfalls ein Schwellbrett von 1 Fuß Höhe während der Bezugszeit im Bache anzubringen.
4. Die Leitung für den Ablaufkanal muß unterirdisch durch die Straße Bubikon–Dürnten geführt, und dabei alle Sorgfalt zur Verhütung von Senkungen der Straße angewendet werden.
5. Zu- und Ableitungskanal sollen solid und wasserdicht angelegt und immer in gutem Zustande erhalten werden. Die Dämme des Weiers sollen die dem Drucke des zu sammelnden Wassers vollständig entsprechende Stärke erhalten und mit aller für eine solche Anlage erforderlichen Sorgfalt und Genauigkeit ausgeführt werden. Zur Verhütung der Ueberfüllung des Weiers ist an geeigneter Stelle ein freier Ueberfall anzubringen, dessen Ueberfallskante mindestens um einen Fuß tiefer als die Dammkrone // [p. 491] liegen, die erforderliche Breite erhalten und mit einem soliden Sturzbett versehen sein soll.
6. Das Wasser darf in dem Weier nur außer der gesetzlichen Arbeitszeit d. h. von Abends 8 Uhr bis Morgens 4 Uhr geschwellt werden, und soll während der übrigen Zeit immer regelmäßig abfließen.
7. Der jeweilige Besitzer des Weiers ist verpflichtet, denselben bei Feuerausbruch den Behörden zur Verfügung zu stellen.
8. Als Höhenbestimmung für diese Wasserwerksanlagen gilt folgendes Nivellement:
- | | | | | | |
|----|------------|---------------|---|----------------|-------|
| a. | Oberfläche | der | Auffangsschwelle | 30,00. | |
| | “ | Stirne | des | Schwellbrettes | 31,00 |
| b. | Oberfläche | der | Deckplatte der Straßenbrücke am Auslauf | 36,11. | |
| c. | “ | “ | Straßenmarke [I. Klasse N° 12] nördlich | 19,80. | |
| d. | “ | “ | “ [I. Kl. N° 12] südlich | 19,12. | |
| e. | Bachsohle | am | Auslauf des Kanals | 5,09. | |
| | “ | Wasserspiegel | dieselbst, Ende des Gefälles | 6,09. | |
9. Ohne eingeholte neue Erlaubniß dürfen keinerlei Veränderungen an den bewilligten Anlagen des Wasserwerkes vorgenommen werden.
10. Das Wasserrecht wird für die Betreibung // [p. 492] einer Spindelhülsenfabrik bewilligt und soll ohne nachgesuchte und erhaltene Erlaubniß für keinen andern Gewerbszweig benutzt werden dürfen.
11. Sollte das Wasserrecht früher oder später in den Besitz eines Andern übergehen, so ist hievon der Direktion der öffentlichen Arbeiten Kenntniß zu geben.
12. Der jeweilige Besitzer dieses Wasserrechtes haftet für jeden Schaden und Nachtheil, der, von den Anlagen und der Bewerbung dieses Rechtes herrührend, an fremdem Eigenthum entstehen sollte.
13. Sollten die vorgeschriebenen Bedingungen und Verpflichtungen nicht vollständig erfüllt werden, so ist der Direktion der öffentlichen Arbeiten das Recht vorbehalten, auf Kosten des jeweiligen Besitzers dieses Wasserrechtes weitere sichernde Anordnungen zu treffen.
14. Durch diese Konzession darf der Fischerei im Sinne des § 4 des Gesetzes, möglichst wenig Eintrag geschehen. Es bleibt daher dem Staate das Recht gewahrt, dieselbe auch in den Kanalanlagen ausschließlich auszuüben, und muß einem allfälligen Pächter zu diesem Zwecke gestattet sein, die Kanalufer jederzeit zu betreten und zu // [p. 493] begehen.

II. Nach Beendigung der Anlagen und erfolgter Ingangsetzung des Werkes hat der Unternehmer die Direktion der öffentlichen Arbeiten in Kenntniß zu setzen, welche durch einen Experten folgende Untersuchungen und Arbeiten vornehmen lassen wird:

a. Die Untersuchung des Zustandes der ganzen Wasserwerksanlage mit Rücksicht auf die dafür aufgestellten Bedingungen;

b. die Bestimmung eines Fixpunktes für die Bezeichnung der Höhenlage des Auffangswuhres mittelst Setzung eines Marchsteines, zu welchem Behuf der Unternehmer auf den Zeitpunkt der Expertenuntersuchung einen Marchstein von 4. Fuß Länge[,] 7 bis 8 Zoll Stärke und auf 1 ¹/₂ Fuß glatt behauen in Bereitschaft zu halten hat;

c. die Messung der Wasserkraft für die Bestimmung des Wasserzinses.

III: Hat Herr Hotz an den Kreisingenieur die Rekognitionsgebühr von Frk. 23 40, an die Kanzlei der Direktion der öffentlichen Arbeiten zu Handen des experten Frk. 22, und an die Staatskanzlei die Ausfertigungs- und Stempel- // [p. 494] gebühren zu bezahlen.

IV. Hievon wird dem Statthalteramte Hinweil, dem Petenten, in urkundlicher Ausfertigung durch das Mittel des Statthalteramtes und der Direktion der öffentlichen Arbeiten unter Rückstellung der Akten und des Planes und mit Bezug auf das Fischerrecht der Finanzdirektion von Disp. I Ziffer 14 Kenntniß gegeben.

[Transkript: ihr/16.12.2014]